

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Sachsen.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unfern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Weise geordnet haben,

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des Deutschen Bundes.

1.) Dem Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

§. 2.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehören haben.